

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Definitionen, Begriffe und Abkürzungen .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Zielsetzung.....</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Geltungsbereich .....</b>	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Rechtsgrundlagen .....</b>	<b>2</b>
<b>5</b>	<b>Expertenpflichten .....</b>	<b>2</b>
5.1	Geheimhaltungspflicht .....	2
5.1.1	Personalverordnung .....	2
5.1.2	Strafgesetzbuch.....	3
5.2	Ausstandspflicht .....	3
5.2.1	Personalverordnung .....	3
5.2.2	Strafgesetzbuch.....	3
5.3	Unparteilichkeit.....	4
5.3.1	Bundeszivilprozess.....	4
5.3.2	Strafgesetzbuch.....	4
<b>6</b>	<b>Parteirechte.....</b>	<b>4</b>
<b>7</b>	<b>Vertragsbestandteile .....</b>	<b>4</b>
<b>8</b>	<b>Vergütung .....</b>	<b>4</b>
<b>9</b>	<b>Schlussbestimmung.....</b>	<b>5</b>

## Änderungshistorie

Version	Gültig und verbindlich ab	Beschreibung, Bemerkung (durch Autor/in erstellt)	Visum Autor/in
2.1	01.03.2021	Formale Anpassungen der Kopf- und Fusszeile Keine inhaltlichen Anpassungen zur Vorversion.	dei
2.0	15.10.2020	Aktualisierung der Gesetzesartikel im Rahmen der Umsetzung HMV4	ze
1.0	29.07.2014	Inhalt überführt vom Dokument: B2_1_09d_RL_Gesetzliche_Expertenpflichten_und_allgemeine_Vertragsbedingungen.docx (abb / hbj / 22.01.07)	anj

## 1 Definitionen, Begriffe und Abkürzungen

BZP	Bundesgesetz vom 4. Dezember 1947 über den Bundeszivilprozess (SR 273)
HMG	Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, SR 812.21)
Personalverordnung	Verordnung des Schweizerischen Heilmittelinstituts vom 4. Mai 2018 über sein Personal (Swissmedic-Personalverordnung, SR 812.215.4)
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
VwVG	Bundesgesetz vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021)

## 2 Zielsetzung

Für die Vergabe von externen Gutachten im Einzelfall gelten nachstehende gesetzliche Expertenpflichten und allgemeinen Vertragsbedingungen.

## 3 Geltungsbereich

Die Arbeitsanweisung gilt für alle externen Experten der Swissmedic.

## 4 Rechtsgrundlagen

BZP	Art. 37 (Bestimmung der Beweismittel durch den Richter) Art. 39 – 41 (Beweise) Art. 43 – 61 (weitere Bestimmungen) Art. 59 (Pflichten)
HMG	Art. 68 Abs. 5 (Einsatz von Kommissionen und Experten)
Personalverordnung	Art. 1 Abs. 1 und 3 (Geltungsbereich) Art. 45 (Berufs-, Geschäfts- und Amtsgeheimnis) Art. 48 (Ausstand)
StGB	Art. 307 (Falsches Zeugnis. Falsches Gutachten. Falsche Übersetzung) Art. 309 (Verwaltungssachen und Verfahren vor internationalen Gerichten) Art. 320 (Verletzung des Amtsgeheimnisses) Art. 322 <sup>quater</sup> (Sich bestechen lassen) Art. 322 <sup>sexies</sup> (Vorteilsannahme)
VwVG	Art. 10 (Ausstand) Art. 12 Bst. e (Einsatz Gutachten von Sachverständigen) Art. 19 (Ergänzende Bestimmungen)

## 5 Expertenpflichten

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Beauftragte, von nachstehenden gesetzlichen Expertenpflichten Kenntnis genommen zu haben und diese im Rahmen seiner Tätigkeit für die Auftraggeberin zu beachten:

### 5.1 Geheimhaltungspflicht

#### 5.1.1 Personalverordnung

##### Art. 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Schweizerischen Heilmittelinstituts (Swissmedic).

<sup>2</sup> Für Personen die von der Swissmedic beauftragt sind, insbesondere für Expertinnen und Experten, gelten die Bestimmungen des 8. Abschnitts dieser Verordnung sinngemäss.

##### Art. 45 Berufs-, Geschäfts- und Amtsgeheimnis

<sup>1</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit über berufliche und geschäftliche Angelegenheiten verpflichtet, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer oder spezialgesetzlicher Vorschrift geheim zu halten sind. Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

<sup>2</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen über solche Angelegenheiten als Zeuginnen und Zeugen, Partei oder gerichtliche Sachverständige nur aussagen, wenn der Institutsrat für die Geschäftsleitungsmitglieder und die Direktorin oder der Direktor für die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sie dazu ermächtigt. Keine Ermächtigung ist erforderlich, wenn die Aussagen Tatsachen betreffen, die eine Anzeigepflicht der Mitarbeitenden nach Artikel 302 der Strafprozessordnung oder nach Artikel 75a Absatz 1 oder 2 HMG begründen.

<sup>3</sup>Die Ermächtigung darf nur verweigert werden, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen es verlangen.

Diese Geheimhaltungspflichten bestehen schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Der Beauftragte nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von nachstehenden strafrechtlichen Bestimmungen:

### 5.1.2 Strafgesetzbuch

#### Art. 320 Verletzung des Amtsgeheimnisses

1. Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist, oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.  
Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar.
2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde geoffenbart hat.

### 5.2 Ausstandspflicht

#### 5.2.1 Personalverordnung

#### Art. 48 Ausstandspflicht

<sup>1</sup>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen Entscheid zu treffen oder vorzubereiten haben, treten in den Ausstand, wenn:

- a. sie in der Sache ein unmittelbar persönliches Interesse haben;
- b. ihre Ehepartnerinnen oder Ehepartner oder ihre eingetragenen Partnerinnen oder Partner eine leitende oder überwachende Tätigkeit in einer vom Entscheid direkt betroffenen Partei ausüben;
- c. sie für eine vom Entscheid direkt betroffene Partei in der fraglichen Sache tätig waren;
- d. sie aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten.

<sup>2</sup>Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offenlegen. Sie überweisen in diesen Fällen die Angelegenheit ihrer direkt vorgesetzten Person.

Der Beauftragte informiert die Auftraggeberin durch Ausfüllen des diesem Vertrag beiliegenden Formulars *Public Declaration of Interests* über seine Interessenbindungen, welche die Eignung als Gutachter im Einzelfall beeinflussen könnten. Hat der Beauftragte einen Gutachterauftrag angenommen, orientiert er die Auftraggeberin während des laufenden Vertragsverhältnisses unverzüglich über alle Umstände, die eine unabhängige Begutachtung beeinträchtigen oder einen Anschein von Befangenheit erwecken könnten.

Der Beauftragte nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von nachstehenden strafrechtlichen Bestimmungen:

### 5.2.2 Strafgesetzbuch

#### Art. 322<sup>quater</sup> Sich bestechen lassen

Wer als Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, als Beamter, als amtlich bestellter Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher oder als Schiedsrichter im Zusammenhang mit seiner amtlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

#### Art. 322<sup>sexies</sup> Vorteilsannahme

Wer als Mitglied einer richterlichen oder anderen Behörde, als Beamter, als amtlich bestellter Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher oder als Schiedsrichter im Hinblick auf die

Amtsführung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

### 5.3 Unparteilichkeit

#### 5.3.1 Bundeszivilprozess

##### Art. 59 Pflichten

<sup>1</sup> Der Sachverständige hat nach bestem Wissen und Gewissen zu amten und sich der strengsten Unparteilichkeit zu befleissen. Auf diese Pflicht ist er bei der Ernennung aufmerksam zu machen.

<sup>2</sup> Ungehörige Erfüllung des angenommenen Auftrages zieht Ordnungsbusse gemäss Artikel 33 Absatz 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 nach sich.

Der Beauftragte nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von nachstehenden strafrechtlichen Bestimmungen:

#### 5.3.2 Strafgesetzbuch

##### Art. 307 Falsches Zeugnis. Falsches Gutachten. Falsche Übersetzung

<sup>1</sup> Wer in einem gerichtlichen Verfahren als Zeuge, Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetscher zur Sache falsch aussagt, einen falschen Befund oder ein falsches Gutachten abgibt oder falsch übersetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

<sup>2</sup> Werden die Aussage, der Befund, das Gutachten oder die Übersetzung mit einem Eid oder mit einem Handgelübde bekräftigt, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen.

<sup>3</sup> Bezieht sich die falsche Äusserung auf Tatsachen, die für die richterliche Entscheidung unerheblich sind, so ist die Strafe Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.

##### Art. 309 Verwaltungssachen und Verfahren vor internationalen Gerichten

Die Artikel 306–308 finden auch Anwendung auf:

- a. das Verwaltungsgerichtsverfahren, das Schiedsgerichtsverfahren und das Verfahren vor Behörden und Beamten der Verwaltung, denen das Recht der Zeugenabklärung zusteht;
- b. das Verfahren vor internationalen Gerichten, deren Zuständigkeit die Schweiz als verbindlich anerkennt.

## 6 Parteidrechte

Die Parteien in Verwaltungsverfahren haben im Rahmen des rechtlichen Gehörs insbesondere den Anspruch

- die Identität des Experten / der Expertin zu kennen
- eine Kopie des Gutachtens zu erhalten und
- allfällige Zusatzfragen an den Experten / die Expertin zu beantragen.

## 7 Vertragsbestandteile

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Beauftragten sind nicht Bestandteil des vorliegenden Auftrags.

## 8 Vergütung

Das Honorar des Beauftragten beträgt:

für den Arbeitsaufwand pro Stunde<sup>1</sup>

CHF 200.–

Soweit der Beauftragte der Mehrwertsteuerpflicht untersteht, wird diese zusätzlich ausgerichtet. Die Vergütung des Honorars erfolgt nach Abgabe der Expertise auf entsprechende Rechnungsstellung des Beauftragten innert 30 Tagen nach Rechnungseingang bzw. nach Angabe der Zahlstelle und des Abrechnungsmodus (selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit) hin.

## 9 Schlussbestimmung

Der Gerichtsstand ist Bern.

Sollten Bestimmungen des Vertrages nichtig oder rechtsunwirksam sein, gelten die übrigen Bestimmungen weiter. In diesem Fall sollen nichtige oder rechtsunwirksame Bestimmungen durch rechtswirksame ersetzt werden, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen jenen der unwirksamen so nahe kommen wie rechtlich möglich.

---

<sup>1</sup> Das Honorar versteht sich brutto. Die Abrechnung der AHV/ALV-Beiträge erfolgt durch Swissmedic. Die Experten werden nicht in die Pensionskasse PUBLICA aufgenommen. Swissmedic bezahlt keine Beiträge an die berufliche Vorsorge.